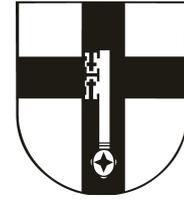


# Amtsblatt

## für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

8. Jahrgang

4. Mai 2016

Nr. 3

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	1
2	Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz betreffend Bürgermeister	2

### Lfd. Nr. 1

#### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2016

##### 1. Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung zur Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl mit Beschluss vom 26.11.2015 und ergänzendem Beitrittsbeschluss vom 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Wallfahrtsstadt Werl voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	67.152.470 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.687.720 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	63.746.470 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	60.414.030 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.863.170 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.029.370 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	710.660 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.876.900 €

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 710.660 € festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.360.000 € festgesetzt.

##### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000 € festgesetzt.

## **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch die Hebesatzsatzung vom 27.11.2015 für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	478.v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	800.v.H.
2. Gewerbesteuer auf	437.v.H.

## **§ 7**

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## **§ 8**

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn sie im Einzelfall mehr als 100.000 € betragen. § 15 Nr. 5 der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2005 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 25.000 €, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf, festgesetzt.

### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO iVm § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 10.12.2015 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 11.04.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 09.05.2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 einschließlich während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer B 024, öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.werl.de/haushalt](http://www.werl.de/haushalt) verfügbar.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 26.04.2016, Der Bürgermeister, gez. Grossmann

## **Lfd. Nr. 2**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl**

#### **Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz betreffend Bürgermeister**

Gemäß § 16 S. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) gibt der Bürgermeister gegenüber dem Landrat des Kreises Soest schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Sachgebiet Personal, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, erfolgen.

Werl, 29.04.2016, Der Bürgermeister, i.V. gez. Canisius, Allgemeiner Vertreter